

Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Gewährleistungs- und Zahlungsbedingungen)

I. Lieferungen

1. Lieferung, Leistung und Berechnung erfolgen zu den am Versandtag von uns herausgegebenen Preisen und Bedingungen. Rohstoff-, Lohn-, Energie-, und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen.
2. Die zur Runderneuerung bestimmten Reifen sind franko an uns einzusenden und werden nach Fertigstellung franko als Frachtgut zurückgeliefert. Mehrkosten für andere Versandarten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Anlieferung über unsere Reifen-Servicebetriebe, Vertretungen oder Annahmestellen werden keine Frachtkosten berechnet.
3. Die Ware reist auf Gefahr des Kunden. Für Beschädigungen oder Verluste auf dem Transport haften wir nicht.
4. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufs übernommen; insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstige damit vergleichbare Ereignisse bei uns oder unserer Lieferanten, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung und geben uns außerdem das Recht, unsere Lieferung ohne Schadenersatzgewährung und ohne Nachlieferpflicht einzustellen. Schadenersatzansprüche aus Lieferungsverzögerungen oder Lieferungseinstellung bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.
5. a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldozahlung und deren Anerkennung, berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
b) Der Kunde verpflichtet sich zur Herausgabe der Reifen und räumt uns auch das Recht ein, die Reifen abzumontieren.
c) Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbestellware werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbestellware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.
Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder sonstige Verwendung der Vorbestellware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Abtretung aus dem Weiterverkauf gemäß vorstehendem Absatz auf uns übergeht und in seinen Rechnungskopien, Lieferscheinen oder sonstigen Unterlagen aufgeführt wird, dass es sich um unsere Lieferungen handelt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der dem Kunden hiermit erteilten Einziehungsgenehmigung unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde hat auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Räume des Kunden zu betreten, seine Unterlagen zur Feststellung der an uns abgetretenen Forderungen einzusehen und Kopien zu fertigen.
d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, die Lieferungen und Leistungen sofort einzustellen. Gleichzeitig erlischt die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der Eigentumsvorbestellware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen.

II. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug, spätestens 14 Tage nach Rechnungsausstellung zu bezahlen. Nach Ablauf des Fälligkeitstermins sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweiligen Wechselzinskonzusses zu berechnen. Das Recht, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, wird durch diese Regelung nicht beschränkt.
2. Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag, an dem der Betrag bei uns bar eingezahlt oder bei bargeldloser

- Zahlung unserem Konto gutgeschrieben wird. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Schuldner.
3. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von eigenen oder fremden Akzepten behalten wir uns vor, Kosten und Diskontospesen belasten wir dem Schuldner. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr. Das Vorkommen eines Protestes ermächtigt uns, sämtliche noch laufenden Akzente zurückzugeben; unsere mit den Akzepten verrechneten und alle darüber hinausgehenden Forderungen werden dann sofort fällig.
 4. Die Aufhebung einer Kreditgewährung – auch innerhalb o.g. Zahlungsfristen – bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, jederzeit für unsere Forderungen eine nach unserem Urteil ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Erfolgt eine solche auf unser Ersuchen nicht, werden unsere Forderungen sofort fällig.
 5. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Kunden zustehen. Zur Einbehaltung von Zahlungen ist der Kunde nicht berechtigt, Abzüge, Rabatte, Boni und sonstige Nachlässe, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt. Der Anspruch auf Auszahlung eines Bons besteht nur, wenn der Kunde sämtliche fälligen Forderungen an uns bezahlt hat.
 6. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an unser Stammhaus, an die Kassen unserer Reifen-Servicebetriebe oder an Angestellte, die mit einer Inkassovollmacht versehen sind, geleistet werden.

III. Haftung

1. Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Beachtung größter Sorgfalt aus geeigneten Roh- und Werkstoffen und nach dem jeweils neuesten Stand der technischen Erkenntnisse. Kfz-Bereifungen jeder Art (Reifen, Schläuche und Wulstbänder), im folgenden „Reifen“ genannt, werden von uns nur zu den nachstehenden, seit Jahrzehnten im Reifenhandel handelsüblichen Bedingungen verkauft, die unser Kunde durch den Kaufabschluss anerkennt. Wir leisten daher Gewähr und haften für von uns gelieferte Erzeugnisse und erbrachte Leistungen unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
2. Anstelle eines mit einem Mangel behafteten Reifens oder bei mangelhafter Leistung wird umeintauschbarer Ersatz zu dem am Tage der Ersatzlieferung für den Abnehmer gültigen Preis mit einem von uns festgestellten Nachlass geliefert, der dem Abnutzungsgrad des reklamierten Reifens entspricht. Es steht uns jedoch auch wahlweise das Recht zu, diesen Nachlass in bar oder durch Gutschrift in laufender Rechnung zu vergüten. Sofern nach unserer Entscheidung Mängel durch Instandsetzung ordnungsgemäß beseitigt werden können, erfolgt nach unserer Wahl Instandsetzung unter je nach Lage des Falles vollständiger oder anteiliger Übernahme der dafür entstandenen Kosten. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Instandsetzung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist.
3. Alle Lieferungen von Reifen erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass bei Verwendung eines solchen Reifens für Garantiezwecke der Liefervertrag bezüglich dieses Reifens aufgehoben wird. Mit Eintritt dieser Bedingung, d.h. sobald der Händler einen Ersatzreifen seinem Lager entnimmt, um ihn für Garantiezwecke zu verwenden, wird der Liefervertrag hinsichtlich dieses Reifens rückgängig gemacht. In Einzelfällen, in denen das Herstellerwerk das Vorliegen einer Garantie verneint, gilt die auflösende Bedingung hinsichtlich des in diesem Einzelfall verwendeten Reifens als von Anfang an nicht eingetreten.
4. Die Haftung, insbesondere auch gemäß Ziffer 2, ist ausgeschlossen, für Sekunda-Reifen sowie für Reifen, – die von anderen bearbeitet, willkürlich oder durch irgendwelche äußere Einwirkungen jeder Art verändert oder entgegen den technischen Richtlinien des Reifen- oder Fahrzeugherstellers oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt, montiert oder benutzt worden sind, – deren Fabrik-Nummer oder Fabrik-Zeichen entfernt worden ist, – die Licht- bzw. Ermüdungsrisse aufweisen, – deren Kaufpreis nicht bezahlt worden ist.
Die Haftung ist weiter ausgeschlossen für Schäden an

- Reifen, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem Schaden an einer kundeneigenen Karkasse stehen.
5. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Zur Erhebung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt sind unsere unmittelbaren Abnehmer und die mit uns in laufender Geschäftsverbindung stehenden Händler.
 6. Fahrzeugreifen, für die ein Gewährleistungsanspruch erhoben wird, müssen franko unter Beifügung eines vollständig ausgefüllten und vom Verbraucher persönlich unterzeichneten Reklamationsformulars an unser Werk eingesandt werden.
 7. Wenn zur einwandfreien Begutachtung des Reklamationsstückes erforderlich, sind wir berechtigt, den betreffenden Reifen zu zerschneiden.
 8. Fahrzeugreifen, für die eine Ersatzleistung gewährt worden ist, gehen in unser Eigentum über.
 9. Für abgefahrene Reifen, die sich erst im Fabrikationsablauf infolge versteckter Mängel für eine Neugummierung oder Instandsetzung als ungeeignet erweisen, entstehen keine Ersatzansprüche. Ungeeignete PKW-Reifen werden verschrottet. Eine Rücksendung ist nicht möglich.
 10. Alle Gewährleistungsansprüche werden einmalig schriftlich bestätigt. Sofern nicht innerhalb 2 Wochen nach Abgabe unserer Mitteilung (Datum des Poststempels) schriftlich Einspruch erfolgt, betrachten wir das Angebot als angenommen und verschrotten den Reklamationsreifen.
 11. Bei den von uns durchgeführten Montagearbeiten hat sich der Fahrer des Wagens von der Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Arbeiten zu überzeugen. Wir weisen darauf hin, dass nach kurzer Fahrt (50 – 100 km) die Radmuttern nachgezogen werden müssen, für Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung. Sofern bei festgefressenen Radmuttern, die beim Reifenwechsel nur mit größerem Kraftaufwand zu lösen sind, Schäden an diesen, den Radbolzen oder Bremstrommeln entstehen, wird hierdurch keine Haftung übernommen.
 12. Alle über die vorstehende Regelung (III., 1–11) hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Langjähriger Übung in der Reifenindustrie und im Reifenhandel entsprechend, wird für Folgeschäden nicht gehaftet und sind Schadenersatzansprüche aller Art wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, gegen Hersteller, Lieferanten und deren Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen, insbesondere auch gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Für unsere Beratung kann eine Haftung nicht übernommen werden.

IV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus unseren Lieferungen und Leistungen, ist Salzburg, auch wenn Lieferungen und Leistungen von einer unserer Niederlassungen oder auswärtigen Betriebsstätten vorgenommen sind. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Objektes steht uns das Recht zu, bei dem für Salzburg zuständigen Amtsgericht oder Landgericht zu klagen, nach unserer Wahl aber auch bei den für den Kunden zuständigen Gerichten. In jedem Fall werden die Amtsgerichte als sachlich zuständig bestimmt. Ferner wird die örtliche Zuständigkeit des für Salzburg zuständigen Amtsgerichts für Ansprüche gegen Kunden vereinbart, die im Wege des Mahnverfahrens abhängig gemacht werden.
2. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gehen durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt; sie können von uns jederzeit geändert werden. Anders lautende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich und ausdrücklich angenommen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bestimmungen im übrigen nicht. Telefonische oder sonstige mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Es findet österreichisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufgesetzes.

Anschrift der Niederlassungen:

5020 Salzburg Saalachstraße 1 Tel.: (0662) 435216-0 Fax: (0662) 435216-38 E-mail: salzburg@reifen-john.com	5020 Salzburg Sterneckstraße 42 Tel.: (0662) 871383-0 Fax: (0662) 882297 E-mail: sterneckstrasse@reifen-john.com	4052 Ansfelden Gewerbepark 13 Tel.: (07229) 80090-0 Fax: (07229) 80090-88 E-mail: ansfelden@reifen-john.com	4810 Gmunden Druckereistraße 32 Tel.: (07312) 73380-0 Fax: (07612) 73380-15 E-mail: gmunden@reifen-john.com	8055 Graz Puntigamer Straße 153 Tel.: (0316) 293030-0 Fax: (0316) 293030-5 E-mail: graz@reifen-john.com	92020 Klagenfurt Kraustowitzler Straße 9 Tel.: (0463) 330217-0 Fax: (0463) 33217-5780 E-mail: klagenfurt@reifen-john.com
6330 Kufstein Willy-Graf-Straße 15 Tel.: (05372) 62906-0 Fax: (05372) 61317 E-mail: kufstein@reifen-john.com	8700 Leoben Einödmayergasse 5 Tel.: (03842) 22371-0 Fax: (03842) 22369 E-mail: leoben@reifen-john.com	4020 Linz Salzburger Straße 244 Tel.: (0732) 382071-0 Fax: (0732) 381079 E-mail: linz@reifen-john.com	4020 Linz Zamenhofstraße 4 Tel.: (0732) 667281-0 Fax: (0732) 650239 E-mail: zamenhof@reifen-john.com	5760 Saalfelden Zeller Bundesstraße 7 Tel.: (06582) 72089-0 Fax: (06582) 72089-5 E-mail: saalfelden@reifen-john.com	4780 Scharding Passauer Straße 32 Tel.: (07712) 3052-0 Fax: (07712) 3052-17 E-mail: scharding@reifen-john.com
2320 Schwechat Wismayrstraße 4 Tel.: (01) 7071234-0 Fax: (01) 7071234-20 E-mail: schwechat@reifen-john.com	9413 St. Gertraud Am Gewerbepark 1 Tel.: (04352) 52173-0 Fax: (04352) 52173-5480 E-mail: st.gertraud@reifen-john.com	3100 St. Pölten Kremsner Landstraße 74 Tel.: (02742) 366468-0 Fax: (02742) 366468-8 E-mail: st.poelten@reifen-john.com	4400 Steyr Haagerstraße 42-44 Tel.: (07252) 72444-0 Fax: (07252) 72444-4 E-mail: steyr@reifen-john.com	2231 Strasshof Hauptstraße 18 Tel.: (07287) 3141-0 Fax: (07252) 72444-4 E-mail: steyr@reifen-john.com	4600 Wels Salzburger Straße 240 Tel.: (07242) 53861-0 Fax: (07242) 53965 E-mail: wels@reifen-john.com
1030 Wien Franzosengraben 4 Tel.: (01) 7984488 Fax: (01) 7984488-7380 E-mail: wien3@reifen-john.com	1120 Wien Sagedergasse 24 Tel.: (01) 5448381-0 Fax: (01) 5448381-7680 E-mail: wien12@reifen-john.com	9400 Wolfsberg Klagenfurterstraße 79 Tel.: (04352) 81577 Fax: (04352) 81564 E-mail: wolfsberg@reifen-john.com			